

15

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 86/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Alfred U [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

R [REDACTED]-Volksbank K [REDACTED] e.G.,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Karl-Peter Ka [REDACTED]
und Horst Kr [REDACTED], Ho [REDACTED]straße [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die
Richter Dr. Tidow, Boujong, Dr. Halstenberg und
Dr. Werp
am 30. Mai 1985
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen
das Urteil des 17. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. April 1984
- 17 U 266/82 - wird nicht
angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1
ZPO).

Streitwert: 300.000,-- DM.

G r ü n d e :

Die Sache hat keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung.
Das Rechtsmittel bietet auch im Ergebnis keine Aussicht
auf Erfolg.

- 3 -

1. Trotz der vom Oberlandesgericht Hamm im Parallelrechtsstreit 20 U 208/81 getroffenen Feststellung, das Vorstandsmitglied der Beklagten Kauer habe vom Kläger als Geschäftsführer der Untersinger GmbH blanko unterschriebene Überweisungsträger abredewidrig ausgefüllt (Urteil vom 15. September 1982, bestätigt durch Senatsbeschluß vom 23. Juni 1983 - III ZR 205/82 -), war das Oberlandesgericht Düsseldorf im vorliegenden Rechtsstreit berechtigt und verpflichtet, aufgrund eigener Beweisaufnahme selbständig zu entscheiden, ob Kauer den Kläger durch arglistige Täuschung zur Abgabe der notariellen Erklärung vom 28. April 1980 veranlaßt hat. Wenn das Oberlandesgericht Düsseldorf sich davon nicht hat überzeugen können, muß der Kläger dieses Ergebnis hinnehmen. Seine Revisionsbegründung hat revisionsrechtlich beachtliche Rechtsfehler der Beweiswürdigung nicht aufzuzeigen vermocht. Insbesondere auch mit dem Vorbringen, es widerspreche der Lebenserfahrung, daß der Kläger als versierter Kaufmann eine die Beklagte einseitig begünstigende Vereinbarung abschließe, kann die Revision nicht durchdringen. Das Berufungsgericht hat es für möglich erachtet, daß der Kläger die streitige notarielle Erklärung abgegeben hat, um zu erreichen, daß die Beklagte nicht auf einer sofortigen Rückführung des Kredits bestand. Dagegen bestehen keine rechtlichen Bedenken.

2. Das Berufungsgericht hat auch die Beweislast nicht verkannt. Die Voraussetzungen der Anfechtung muß derjenige beweisen, der sich auf die Anfechtung beruft, also der Kläger. Daß es ihm im Parallelprozeß gelungen war,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

das Oberlandesgericht Hamm von einer abredewidrigen Ausfüllung der Blankoüberweisungen zu überzeugen, ändert an der Verteilung der Beweislast für den vorliegenden Prozeß nichts.

Krohn

Tidow

Boujong

Halstenberg

Werp